

ÖFFENTLICHE URKUNDE

betreffend

Gründung der Heime Kriens AG Aktiengesellschaft mit Sitz in Kriens

(Sacheinlage / Sachübernahme)

Vor dem unterzeichneten Notar des Kantons Luzern, Herrn lic. iur. Martin Koller, Rechtsanwalt, Grossfeldstrasse 11, 6010 Kriens ist heute erschienen:

Einwohnergemeinde Kriens, Gemeindehaus, Schachenstrasse 13, Postfach, 6011 Kriens, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten laut Art. 15. Abs. 1 der Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 28. Mai 2008 (Nr. 0201) durch

- Herrn Cyrill Wiget, Gemeindepräsident, geb. 12. Dezember 1962, von Arth (SZ), wohnhaft in 6010 Kriens, Talackerhalde 19
- Herrn Guido Solari, Gemeindeschreiber und Notar, geb. 7. Februar 1967, von Blenio (TI), wohnhaft in 6012 Obernau, politische Gemeinde Kriens, Feldhöfli 36

und erklärt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Kriens ist gemäss § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892 c) verpflichtet, für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen zu sorgen. Gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) hat die Gemeinde auch für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst zu sorgen.

Die Gemeinde will auch in Zukunft den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Bereich der Langzeitpflege mit hoher Qualität erfüllen können. Sie will dies mit Unterstützung privater Partnerorganisationen tun. Wesentlich ist dabei, dass die Gemeinde über verlässliche Partner verfügt, mit denen sie die Dienstleistungen im Sinne des Versorgungsauftrages jederzeit und rechtzeitig anbieten kann.

Die Heime Kriens AG bezweckt, für die Gemeinde Kriens und die Region Luzern, Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen für das Alter anzubieten und die dazu nötigen Betriebe zu führen. Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dient ausschliesslich der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags. Sie ist dementsprechend auf das Gemeinwohl auszurichten.

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 beschlossen, die Heime Kriens zu verselbständigen. Dafür wird eine Aktiengesellschaft gegründet, die beauftragt wird, für die Gemeinde den gesetzlichen Versorgungsauftrag insbesondere im Bereich der Langzeitpflege zu erfüllen und dafür auch die Heime Kriens zu führen. Das Krienser Stimmvolk hat der Verselbständigung der Heime Kriens an der Volksabstimmung vom zugestimmt.

II. Gründung

Unter der Firma Heime Kriens AG gründen wir eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Kriens.

III. Aktienzeichnung

1. Wir zeichnen sämtliche 20'000 Namenaktien mit einem Nennwert und Ausgabepreis von je CHF 1'000.00.
2. Wir verpflichten uns bedingungslos, dem Ausgabebetrag entsprechende Einlagen wie folgt zu leisten:

20'000 Namenaktien à nom. CHF 1'000.00	CHF	20'000'000.00
--	-----	---------------

IV. Feststellungen

3. Hinsichtlich der Zeichnung

Wir stellen fest, dass

- sämtliche 20'000 Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000.00 gültig gezeichnet sind;
- die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen.

4. Hinsichtlich der Liberierung

Wir stellen fest, dass

- zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft eine Einlage von CHF 19'953'000.00 (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertdreiundfünfzigtausend Schweizer Franken) durch das Einbringen von Aktiven, gestützt auf den öffentlich beurkundeten Sacheinlage- und übernahmevertrag vom (nachfolgend Ziff. 5), sowie eine Einlage von CHF 47'000.00 in Geld, hinterlegt bei der NAME, ADRESSE BANK gemäss deren vorliegenden schriftlichen Bescheinigung vom DATUM zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft geleistet wird;
- die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Sacheinlagevertrages und der schriftlichen Bescheinigung der NAME BANK nach ihrem Eintrag in das Handelsregister sofort über sämtliche Einlagen als Eigentümerin frei verfügen kann;
- der Gründungsbericht vom mit der Prüfungsbestätigung des besonders befähigten Revisors vom vorliegt;
- damit die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.

V. Sacheinlage / Sachübernahme

5. Wir genehmigen den öffentlich beurkundeten Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag mit Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts vom
6. Wir nehmen die zu den Sacheinlagen vorliegende Prüfungsbestätigung der vom zur Kenntnis.

VI. Statuten

7. Wir anerkennen die beiliegenden Statuten als Satzung der Gesellschaft.

VII. Wahlen

Wir wählen als Organe der Gesellschaft für die Amtsdauer von einem Jahr die folgenden Personen:

A. Mitglieder des Verwaltungsrates

- Herr, geb., von, Zivilstand,
wohnhaft in
- Herr, geb., von, Zivilstand,
wohnhaft in
- Frau, geb., von, Zivilstand,
wohnhaft in
- Frau, geb., von, Zivilstand,
wohnhaft in

B. Präsident

Herr, geb., von, Zivilstand,
wohnhaft in

Die Wahlannahmeerklärungen der Verwaltungsratsmitglieder liegen vor.

C. Revisionsstelle

Die Versammlung wählt als Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres:

.....

..... hat sich mit Schreiben vom bereit erklärt, das Mandat anzunehmen.

VIII. Belege

Es liegen uns folgende Belege vor:

1. Statuten mit heutigem Datum
2. Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag mit Begründung eines selbständigen und
Baurechts vom
3. Bescheinigung der BANK vom
4. Gründungsbericht vom
5. Prüfungsbestätigung der vom
6. Annahmeerklärung der Revisionsstelle vom
7. Wahlannahmeerklärungen der Verwaltungsräte.

IX. Zustimmungen

Die Gründung wird erst gültig und kann dem Handelsregisteramt des Kantons Luzern angemeldet werden, wenn die unten aufgeführten Zustimmungen vorliegen:

- Beschluss des Einwohnerrats von Kriens zu Bericht und Antrag Nr. 016 / 2016 vom 19. Januar 2017
- Zustimmung der Stimmberechtigten von Kriens (Volksabstimmung)

X. Ausfertigungen

Die vorliegende Urkunde wird dreifach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar:

- das Handelsregisteramt
- die Einwohnergemeinde Kriens
- der Notar.

Kriens, den
X0382897

Die Gründerin:

Für die Einwohnergemeinde Kriens

Cyrill Wiget, Gemeindepräsident

Guido Solari, Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass er die vorliegende Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat, dass diese dem ihm mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterzeichnet haben. Alle hier erwähnten Unterlagen haben den Parteien und dem Notar vorgelegen.

Kriens, den

Urkunde Nr.: / 2017

Der Notar: